



Gemeinde Estenfeld

## Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

für die 3. Änderung des Bebauungsplanes "An den Linden" der Gemeinde Estenfeld

Die Gemeinde Estenfeld hat mit Beschluss vom 20.02.2024 die 3. Änderung des Bebauungsplans „An den Linden“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplans „An den Linden“ in Estenfeld in Kraft. Jedermann kann die 3. Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der Gemeindeverwaltung Estenfeld, Zimmer 014, Untere Ritterstraße 6, 97230 Estenfeld, während der allgemeinen Dienststunden

Montag bis Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Dienstag	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und
Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Alle nicht öffentlich zugänglichen Regelungen, Normen Vorschriften, o. ä. auf die im Bebauungsplan verwiesen wird, sind in der für das Bauleitverfahren geltenden Fassung bei der Gemeindeverwaltung Estenfeld auf Nachfrage oder zu den allgemeinen Dienststunden einsehbar.

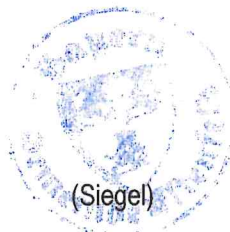
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Estenfeld geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

26. MRZ. 2024



(Siegel)

Gemeinde Estenfeld  
Ort, Datum

Rosalinde Schraud  
1. Bürgermeisterin